

ausgemacht werden, daß Werke zu 3 Fres. 50 Cts. erst nach 5 Jahren in billigen Kollektionen veröffentlicht werden dürfen. Sicherlich können die Autoren nur dabei gewinnen, wenn sie Hand in Hand mit den Verlegern die Auswüchse beschneiden, die beiden Teilen schädlich sind.

Seit Jahren fügt die »Illustration« jeder ihrer Nummern eine Beilage bei, die ein vollständiges Theaterstück enthält und dazu die Reproduktionen von einzelnen Szenen nach photographischen Aufnahmen bringt. Späterhin hat auch »Le Monde Illustré«, ein Konkurrenzunternehmen der »Illustration«, die gleiche Beilage eingeführt, und seit einigen Monaten bringt die täglich erscheinende »Comoedia« in jeder Montagsnummer ebenfalls ein vollständiges Theaterstück. Selbstverständlich haben diese Ausgaben den Verkauf des Stückes in Buchform zu 3 Fres. 50 Cts. schwierig gemacht, so daß nur noch diejenigen Bühnenergebnisse in 3 Fres. 50 Cts.-Ausgaben erscheinen können, bei denen von vornherein glänzende Aussichten vorhanden sind. Infolgedessen macht das Theaterstück in Buchform die gleiche Krise durch, wie der Roman zu 3 Fres. 50 Cts., dem durch die Sammlungen zu 95 Cts. tiefgehende Schädigungen zugefügt wurden.

Das französische Publikum hat die Gewohnheit angenommen, seine Bücher mit dem broschierten Umschlag binden zu lassen. In der Hauptsache wird der Umschlag an seiner früheren Stelle gelassen, hin und wieder wird er jedoch am Schlusse des Buches eingebunden. Dieser Brauch datiert seit jenem Tage, an dem ein findiger Antiquar die Lösung ausgab, daß eine Erstausgabe oder irgend ein seltenes Buch, auch in gebundenem Zustande, nur dann Wert behält, wenn der Originalumschlag vorhanden ist. Diesem Umstand ist es zu verdanken, daß man Originalausgaben von Balzacs Werken ohne Umschlag schon für 30 Fres. erstehen kann, während für Exemplare mit Originalumschlag zwischen 200 und 300 Fres. gezahlt werden.

Im »Courier du Livre« vom Mai erschien ein bemerkenswerter Artikel über den B u c h h a n d e l i n G r i e c h e n l a n d u n d F r a n k r e i c h, in dem ausgeführt wird, daß der Buchhandel in Griechenland ständig an Ausdehnung zunimmt, daß aber der französische Buchhandel als Importeur allmählich ins Hintertreffen gerät. Es wird dann weiter auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, die dem griechischen Buchhändler entstehen, der sich über die Neuerscheinungen im französischen Buchhandel unterrichten will, während die Konkurrenz (wohl der deutsche und österreichische Verlagsbuchhandel) dadurch bemerkenswerte Erfolge erzielt, daß sie ihrer Kundschaft vorzüglich bearbeitete Kataloge und Prospekte zur Verfügung stellt. Die französischen Verleger fordern die Regelung einer jeden Faktur nach Erhalt der Sendung, während die Konkurrenz den Sortimentern alle möglichen Erleichterungen zugesteht, wie z. B. die, ihre Konten alle Jahre zu regeln. (Dabei ist zu bemerken, daß die großen französischen Firmen die Regulierung der festen Sendungen alle Vierteljahr und die Abrechnung über das Kommissionsgut durch Remission und Zahlung gewöhnlich alle Halbjahr verlangen.) Trotz allem behauptet der französische Verlagsbuchhandel noch die erste Stelle in der Einfuhr rein literarischer Werke, während er auf dem Gebiete der Jurisprudenz, Medizin und sonstiger technischer oder militärischer Literatur an Einfluß verloren hat. Im allgemeinen verkaufen sich die Werke in Griechenland zum Originalpreis, da nur die Expeditions- oder Postspesen in Betracht kommen und den Sortimentern — nach Meinung des Verfassers des Artikels — darum noch ein genügender Gewinn verbleibt.

Paris.

Johannes Greßmann.

### Kleine Mitteilungen.

**Über die einheitliche Schreibweise von Ortsnamen** sowie über die Beilegung neuer Namen für Gemeinden läßt sich der zu den Grundsätzen für die Benachrichtigung der Landesaufnahme über topographische Veränderungen ergangene preussische Ministerialerlaß in den Erläuterungen in folgender bemerkenswerter Weise aus: Die öffentliche Ordnung gebietet, daß im amtlichen Verkehr für jeden Ort nur eine allgemein maßgebende Bezeichnung oder Schreibweise besteht. Sind verschiedene Schreibweisen bei den einzelnen Behörden im Gebrauch, so wird die Benennung des Ortes durch landespolizeiliche Festsetzung einheitlich zu regeln sein. Dieser festgesetzte Name ist, nachdem er durch das Regierungsamtsblatt veröffentlicht ist, für alle Behörden ohne Ausnahme maßgebend. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Beilegung neuer und die Änderung bestehender Namen für Städte, Landgemeinden und selbständige Gutsbezirke nur durch Allerhöchste Order geschehen kann. Handelt es sich jedoch nicht um ganze Ortschaften, sondern um einzelne Grundstücke, Ansiedlungen oder Ausbauten ohne kommunale Selbständigkeit, so ist der Regierungspräsident zuständig. Die Feststellung der Schreibweise geschieht im Zweifelsfalle durch die Landespolizeibehörde nach vorheriger Einholung der Zustimmung des Ministers des Innern.

**Der 2. Allrussische Kongreß der Buchhändler und Verleger** findet vom 10.—18. Juli alten Stils in Moskau statt. Die Vorarbeiten sind in vollem Gange. »Das Tagebuch des Kongresses« beginnt schon nächstens zu erscheinen, und wird alle für den Kongreß bestimmten Berichte und Referate enthalten. Als letzter Termin der Vorlage von Berichten ist der 25. Juni (8. Juli) bestimmt.

Die wichtigsten Fragen, die dem Kongreß zur Beratung vorgelegt werden sollen, sind die über die Einführung der allgemeinen Registrierung der Buchhändler und Verleger in Rußland. (Daraus sieht man, daß eine solche Registrierung dort bisher nicht bestand oder doch nicht überall durchgeführt war.) Ferner soll verhandelt werden über die Schaffung korporativer Buchhändlerkongresse, über die speziellen Bedürfnisse des Provinzialbuchhandels, über die Lage des Buchhandels im Zusammenhang mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen usw. Vorsitzender des Organisationsbureaus ist der Verlagsbuchhändler A. A. Karzew in Moskau, Mochowaja 20.

Mit dem Buchhändlerkongreß wird in Moskau zugleich eine Bücherausstellung der Hauptpresseverwaltung und vieler Verleger verbunden sein, wobei auch gestattet sein wird, die ausgestellten Bücher zu verkaufen. Der Ausstellungsraum wird mit 15 Rubel für die Quadrat-Sassen (= 4,55 qm), sei es Boden- oder Wandraum, berechnet werden, wobei jedoch, falls die Ausstellung einen größeren Umfang annehmen sollte, eine Preisermäßigung für möglich gehalten wird. P.

**Ein Student wegen Bücherdiebstahls verurteilt.** — Der Student der Philosophie P. Merchel, der aus der Universitätsbibliothek in Halle und in Posen 27 Bücher im Gesamtwerte von 900 M. entwendet und veräußert hatte, wurde zu neun Monaten Gefängnis verurteilt.

**Vom Reichsgericht.** Nachdruck verboten. — Wegen unerlaubten Nachdrucks ist am 22. März vom Landgericht Düsseldorf der Buchhändler L. R. in M.-Gladbach zu 100 M. Geldstrafe verurteilt worden. Ein früheres freisprechendes Urteil war auf Revision des Nebenklägers vom Reichsgerichte aufgehoben worden. Der Nebenkläger S. R. hat im Jahre 1909 der Gladbacher Firma das Verlagsrecht seines Buches »Wie, wo, wie?« übertragen. Dieses Werkchen enthält ein Verzeichnis der deutschen Postorte, von denen diejenigen, die zugleich eine Eisenbahnstation, ein Gericht und eine Reichsbankfiliale haben, durch einen vorgezeichneten dicken Punkt gekennzeichnet sind. Später ließ die Firma L. & Co. bei dem Angeklagten eine Reklameschrift drucken, die ebenfalls die Postorte enthielt. Der Angeklagte hat nun die Kennzeichnung der Orte unter Benutzung des S. R. schen Buches in ähnlicher Weise wie in diesem vornehmen lassen. Das Gericht hat in der R.'schen Zusammenstellung eine geistige Tätigkeit erblickt, der die Schutz-